

Gemeinde Plüderhausen
Rems-Murr-Kreis

Satzung über die Märkte in der Gemeinde Plüderhausen
(Marktsatzung)
in der Fassung vom 28.12.2009

§ 1 Rechtsform

Die Gemeinde Plüderhausen betreibt die Wochenmärkte und den Jahrmarkt (Krämermarkt) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Markttage

Es finden folgende Märkte statt:

- a) Wochenmarkt jeweils samstags und mittwochs,
- b) Jahrmarkt (Krämermarkt) jeweils am 3. Montag des Monats März.

Fällt auf diese Markttage ein Fest- oder Feiertag, so wird der Markt am vorhergehenden Werktag abgehalten.

§ 3 Marktplätze

- (1) Die Märkte finden auf folgenden Plätzen statt:
 - a) Der Wochenmarkt auf dem Parkplatz vor der Staufenhalle in der Straße „ Am Marktplatz“,
 - b) der Jahrmarkt (Krämermarkt) auf dem Parkplatz vor der Staufenhalle und in der Straße „Am Marktplatz“, der Brückenstraße, in der Schulstraße zwischen Gmünder Straße und Obere Kirchgasse und dem Parkplatz Schulstraße (gegenüber Rathaus).
- (2) An den Markttagen werden die jeweiligen Straßen und Parkplätze für jeglichen Fahrverkehr gesperrt.
- (3) Auf sonstigen Straßen und Plätzen darf ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde kein Markt stattfinden.

§ 4 Marktzeiten

- (1) Die Verkaufszeiten für den Wochenmarkt sind wie folgt festgesetzt:
 - a) März bis Oktober von 07.00 - 12.00 Uhr,
 - b) November bis Februar von 08.00 - 12.00 Uhr.
- (2) Die Verkaufszeiten für den Jahrmarkt (Krämermarkt) sind festgesetzt von 07.30 - 18.30 Uhr.
- (3) Sämtliche Stände müssen bis spätestens 1 Stunde nach Marktschluss abgebaut und der Platz geräumt und gesäubert sein.
- (4) Die Ortspolizeibehörde kann aus besonderem Anlass die Verkaufszeiten vorübergehend anders festsetzen. Eine solche Änderung wird rechtzeitig im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Plüderhausen öffentlich bekannt gegeben.

§ 5 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf den Märkten kann jedermann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Vorschriften in der Gewerbeordnung und nach Maßgabe dieser Satzung Waren zum Verkauf feilhalten. Den Beauftragten der Gemeinde und dem Polizeivollzugsdienst ist jederzeit eine Prüfung der Waren und Marktgeräte zu ermöglichen. Insbesondere dürfen:
 - a) auf dem Wochenmarkt nur die in § 67 der Gewerbeordnung genannten Gegenstände vertrieben werden.
 - b) auf dem Jahrmarkt (Krämermarkt) nur die in § 68 und 68a der Gewerbeordnung genannten Gegenstände vertrieben werden.

Zum Verkauf von alkoholischen Getränken für den Genuss an Ort und Stelle bedarf es der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

- (2) Der Verkauf von Pilzen ist nur zulässig, wenn diese zuvor von einem amtlich zugelassenen Pilzsachverständigen beschaut worden sind und ein Zeugnis darüber vorliegt. Dieses ist in sichtbarer Weise anzubringen.

§ 6 Standplätze

- (1) Auf den Märkten dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Gemeindeeigene Stände werden nicht zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Gemeindeverwaltung für einzelne Tage oder für einen bestimmten Zeitraum,

längstens jedoch bis zum 31.12. des auf den Antrag folgenden Jahres. Der Antrag für den Wochenmarkt kann ganzjährig gestellt werden. Der Antrag für den Jahrmarkt (Krämermarkt) muss jeweils bis zum 31.01. vorliegen. Über die Zuweisung wird beim Wochenmarkt innerhalb einer Frist von 14 Tagen entschieden. Über die Zuweisung beim Jahrmarkt (Krämermarkt) wird innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Antragsschluss entschieden.

- (3) Die Zuweisung des Platzes erfolgt von der Gemeindeverwaltung nach Maßgabe der Attraktivität des Angebots. Darüber hinaus werden insbesondere die Gestaltung des Standes, die Person des Anbieters, das Verhältnis zur Gesamtkonzeption des Marktes, die Vielseitigkeit des Marktes und die Sicherung eines konstanten Qualitätsniveaus berücksichtigt. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines Platzes oder Behalten eines Platzes ist nicht gegeben.
- (4) Ein zugewiesener Platz, der nicht spätestens 1 Stunde nach Marktbeginn eingenommen ist, kann für den jeweiligen Markttag anderweitig vergeben werden.
- (5) Die Aufstellung der Stände hat nach Weisung der von der Gemeinde Beauftragten zu erfolgen. Wenn notwendig, kann auch eine Standveränderung während des Marktes verlangt werden.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 7 Marktstände

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass Straßen und Plätze nicht beschädigt werden. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Gemeindeverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzeinrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (3) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (4) Das Anbringen von anderen als in Abs. 3 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen

in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit, wie es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

- (5) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 8 Verhalten auf dem Marktplatz

- (1) Alle Marktteilnehmer haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Marktordnung zu beachten.
- (2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Eichgesetz, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sowie die Polizeiverordnung der Gemeinde Plüderhausen in ihrer jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.
- (3) Alle Verkäufer haben beim Anbieten ihrer Waren Belästigungen und Aufdringlichkeiten gegenüber den Käufern und anderen Verkäufern zu unterlassen.
- (4) Werbung mittels Lautsprecher ist verboten.
- (5) Jeder Standinhaber ist für die Sauberkeit des ihm zugewiesenen Platzes verantwortlich. Der zugeteilte Platz ist besenrein zu verlassen. Der Abfall ist mitzunehmen. Kommt der Standinhaber diesen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Gemeindeverwaltung die Reinigung auf seine Kosten vornehmen lassen.
- (6) Den Beauftragten der Gemeindeverwaltung, der Vollzugspolizei, Vertretern des Gewerbeaufsichtsamtes und sonstigen Sachverständigen ist jederzeit der Zutritt zu den Stand- und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle Marktbesucher haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9 Marktgebühren

Als Vergütung für den überlassenen Platz werden Marktgebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 10 Haftung

Das Betreten der Marktplätze durch Besucher und die Benutzung der zugewiesenen Standplätze durch Marktbesucher erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 11 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von der Gemeindeverwaltung und den von ihr Beauftragten ausgeübt. Deren Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift dieser Marktsatzung zuwiderhandelt, kann nach § 142 Gemeindeordnung mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € belegt werden, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Geldbuße in Betracht kommt

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 28.12.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung vom 27.09.2002 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Plüderhausen, den 11. Dezember 2009

gez. Schaffer,
Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von Verfahrens- oder Formvorschriften, die aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung erlassen wurden, wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.